

# Leipziger Tageblatt

und

## A n z e i g e r.

N<sup>o</sup> 68.

Freitag den 9. März.

1849.

### Landtagsverhandlungen.

Dreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 7. März 1849.

Lischner interpellirt, ob die Grundrechte noch heute aus der Druckerei kommen würden. Es scheint doch noch ein Hinderniß zu sein. Minister v. Ehrenstein: das einzige Hinderniß muß in der Druckerei sein; ein anderes giebt es nicht. Böttcher interpellirt: ob die sächsische Regierung gegen den leicht möglichen Einmarsch fremder Truppen in Sachsen — falls sächsische Soldaten nach Schleswig beordert würden — Vorstellungen machen werde. Berthold motivirt seinen Antrag, daß der Finanzausschuß der Kammer ein namentliches Verzeichniß aller Pensionairs mit der Höhe und der Dauer ihrer Pensionen vorlege. Er weist besonders auf die enorme Höhe der Militairpensionen hin. Feldner motivirt den Antrag, §. 15 des Staatsdienergesetzes dahin abzuändern, daß die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener die Kosten für ihre Amtsstellvertreter selbst zu tragen haben, wie dies auch bei Gemeindebeamten der Fall sei.

Haustein berichtet für den Finanzausschuß über die Brandcassenbeiträge für 1849—51 und beantragt den Beitritt zu den Beschlüssen der 1. Kammer (also auch zu dem Antrage, daß künftig die Gemeindevertreter direct die Brandcassenbeiträge berechnen sollen). Gegen diesen Antrag halten Richter von Hartha und Voigt ein, daß dadurch die Versicherungscommission eine ungeheure Arbeitslast erhalten werde, indem die Zahl der Berechnungen sich sehr vermehren werde. Man solle daher erst die Organisation der Verwaltungsbehörden ic. abwarten. Minister Weinlig erkennt diese Einwendungen als begründet an, hat aber den Antrag für unbedenklich gehalten, wenn man darunter verstehe, daß die Regierung später die Sache in Erwägung ziehen möge. Hausner und Haserkorn rechtfertigen den Antrag. Hausner findet 8 Mgr. jährlichen Beitrag zu hoch und will den Reservefonds in Contribution setzen. Die Anträge des Ausschusses werden hierauf angenommen.

### Verhandlungen der Stadtverordneten

am 7. März 1849.

In der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher Vicevorsteher Dr. Rüder an der Stelle des auf den Monat März beurlaubten Vorstehers G.-D. Werner den Vorsitz führte, wurde beim Registrandenvortrage eine Eingabe des Schuldirectors Kreuzler bis zum Eingange weiterer Mittheilung Seiten des Rathes beigelegt, der vom Stadtrath mitgetheilte Entwurf eines Einquartierungsregulativs, so wie ein Rathcommunicat, die Entschädigung für den Erwerbsverlust des im Dienste verletzten Communalgardisten Berndt betreffend, der Deputation zum Localstatut überwiesen.

Nachdem hierauf eine Einladung des Armenschulddirectoriums zu den bevorstehenden Prüfungen der Catechumenen und Schüler der Armenschule vertheilt und vom St.-B. Kus bei dieser Gelegenheit die Anerkennungswerthen Erfolge dieser Schule rühmend erwähnt worden waren, theilte St.-B. Dr. Stephani mit, daß ein Verzeichniß der in die Freischule aufgenommenen neuangemeldeten Kinder in dem Bureau zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Collegiums ausliegen werde.

Man ging nunmehr zur Tagesordnung über, wobei St.-B. Adv. Klemm zunächst das Gutachten der Marktdeputation über einen Antrag des St.-B. Märten's, die Aufstellung der Marktbuden betreffend, dem Plenum vortrug.

Der Antragsteller hat darin die mannichfachen Mißverhältnisse entwickelt, welche die dormalige Aufstellung der Marktbuden in ihrem Gefolge hat, indem dadurch der Markt in zwei Theile getheilt, die Aufrechthaltung der Marktpolizei erschwert und durch das Drängen der Verkäufer nach der vordern Hälfte die Passage verengt und Anlaß zu möglichen Unglücksfällen gegeben werde.

Zur Beseitigung dieser Uebelstände schlägt der Antragsteller vor: die Buden aus der Mitte des Marktes wegzunehmen und in doppelter Reihe, dem Rathhauseingange und dem Neckerleinschen Hause gegenüber abwärts nach der Petersstraße zu, und quervor in der Fluchtlinie von der Rathhausecke nach dem rechten Eckhause des Thomaskäfers aufzustellen, und zwar so, daß zwischen ihnen und dem Straßenraum eine Entfernung von 3 Ellen breit bleibt, auch die nöthigen Zugänge offen gelassen werden.

Die Deputation empfahl:

beim Stadtrathe die vorgeschlagene neue Aufstellung der Marktbuden zu bevorzugen.

Diesem Antrage trat das Collegium einstimmig bei.

Bevor zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung verschritten wurde, theilte der Vorsitzende eine so eben eingegangene Zuschrift des Stadtraths mit, Inhalts dessen der Stadtrath sich bereit erklärt, sowohl bei der Neuwahl, als auch beim Aufrücken bereits angestellter Geistlichen in hiesiger Stadt den Stadtverordneten 3 Candidaten vorzuschlagen und denselben aus diesen Vorgesetzten die Wahl zu überlassen, vorausgesetzt, daß die Regierungsbehörde hierzu die Genehmigung ertheilt. Man verwies diese Mittheilung an die Deputation zum Localstatut zur Begutachtung.

Es trug sodann St.-B. Scholle

das Gutachten der Deputation zum Localstatut über die Feststellung des Erfages für den Erwerbsverlust des im Dienste verletzten Communalgardisten Schreier

vor.

Diese nach §. 4. des Gesetzes vom 28. September 1848 aus der Staatscasse zu gewährende Entschädigung ist im vorliegenden Falle auf 2 Thlr. 15 Mgr. für die Woche normirt worden, und es empfahl die Deputation,

diese Quantificirung als den Verhältnissen angemessen zu erklären,

was das Plenum einstimmig that.

Hierauf folgte der durch St.-B. Dr. Stephani bewirkte Vortrag über

das mit mehreren Eingaben des städtischen Vereins, betreffend eine Verwendung der Stadtverordneten gegen die Verlegung der Studentenferien, die Einführung der Kohlensteuerung in den städtischen Expeditionen und die Zurückberufung des Vicebürgermeisters Koch, so wie mit ähnlichen Zuschriften einzuschlagende Verfahren.

Die Deputation zum Localstatut hielt es in dieser Beziehung für angemessen, eine feste Norm für die Zukunft festzustellen und schlug folgenden Zusatz zur Geschäftsordnung vor:

Anträge und Gesuche von Einzelnen und Corporationen, welche nicht Privatangelegenheiten betreffen, werden nur alsdann einer Berathung und Beschlussfassung Seiten des Collegiums unterzogen, wenn ein Mitglied desselben die fragliche Eingabe zu der seinigen macht. — Letztere muß zu diesem Behufe acht Tage lang, von der in der Plenarsitzung erfolgten Mittheilung derselben an, auf dem Bureau ausliegen. Hat innerhalb dieser achttägigen Frist kein Mitglied die Eingabe zu der seinigen gemacht, so wird dieselbe beigelegt. —